

An die Medien der Region Basel

Basel, 29.07.2024

Medienmitteilung

Die Solaroffensive Basel hat Verbesserungsbedarf

Der Verband wohnbaugenossenschaften nordwestschweiz begrüsst die Basler Solar-Offensive. Der Vernehmlassungsentwurf zeigt jedoch, dass dieser in einigen Punkten angepasst werden muss damit eine konsensfähige Vorlage im Grossen Rat und allenfalls vor dem Volk eine Mehrheit findet. Verbesserungsbedarf zeigt sich bei der Umsetzungsfrist, die auf 20 Jahre erhöht werden muss und bei der Ersatzabgabe, wenn die notwendige Dachfläche nicht vorhanden ist. Der Verband fordert, dass wie bei der Erneuerung von Heizanlagen eine kantonale Förderung eingeführt werden muss, deren Höhe mindestens 20% der eidgenössischen Förderung betragen soll. Bei der Solaroffensive muss auch die Solarthermie berücksichtigt und angerechnet werden. Ein wesentlicher Punkt in der Umsetzung ist, dass die geplanten gesetzlichen Erleichterungen von den Behörden tatsächlich gewährt werden.

Dem Verband Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz sind im Kanton Basel-Stadt 137 Wohnbaugenossenschaften mit rund 13'000 Wohnungen angeschlossen. Sie repräsentieren einen Wohnanteil von 11.5%. Obwohl die Wohnbaugenossenschaften von der Solaroffensive direkt betroffen sind, wurden sie nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen. Auch bei den Expertengesprächen wurden sie aussen vorgelassen, obwohl einige Wohngenossenschaften in Basel-Stadt zu den Solarpionieren gehören.

Im Detail sehen die Wohnbaugenossenschaften folgende Verbesserungen und Anpassungen der Vorlage zur Solar-Offensive:

- ./.** Die Wohngenossenschaften erwarten, dass sie bei der Finalisierung der Verordnung und Umsetzung des Obligatoriums einbezogen werden.
- ./.** Eine faire Einspeisevergütung über 12 Jahre Dauer muss garantiert werden.
- ./.** Die Umsetzungsfrist soll auf 20 Jahre erhöht werden, unabhängig vom Dachtyp. In begründeten Fällen soll diese Frist um maximal 5 Jahre verlängert werden können.
- ./.** Grundeigentümer mit mehreren Liegenschaften sollen einen Leistungstransfer von Liegenschaften mit «überschüssiger» Leistung zu Liegenschaften mit Minderleistung vollziehen können. Leistungsbetrachtung über das ganze Portfolio.
- ./.** Liegenschaftsbesitzende, welche in einer virtuellen Stromgemeinschaft PV-Strom von einer anderen Anlage beziehen oder sich mit der geforderten Leistung an einer Anlage beteiligen, sollen von der Ersatzabgabepflicht befreit werden.
- ./.** Befreiung von der Ersatzabgabe, wenn das Dach an einen Energiedienstleister vermietet wird.
- ./.** Es sind kantonale PV-Förderbeiträge für angebaute Anlagen auszusahlen. Möglicher Ansatz; 20% der Pronovo-Förderbeiträge.
- ./.** Die minimalen PV-Leistungen bezüglich der PV-Pflicht sind im Vorfeld der Beratungen offen zu legen.

- ./.** Solarthermische Anlagen sind in der Fläche als PV-Elemente zu betrachten und entsprechend in die erforderliche PV-Leistung einzubeziehen.
- ./.** Die geplanten Änderungen der ABPV und die Richtlinien für die Ausgestaltung der PV-Anlagen müssen im Entwurf dem Grossen Rat, bzw. der beratenden Kommission UEVK im Entwurf vorgelegt werden.
- ./.** Vor Inkrafttreten dieser Änderungen ist eine Vernehmlassung bei den Interessenverbänden durchzuführen.
- ./.** Inventarisierte Objekte dürfen nicht separat behandelt werden, sondern es sind die Richtlinien anzuwenden für die Zone, in der sie sich jeweils befinden.
- ./.** Bezüglich der Schonzone sind die Richtlinien der Nummernzonen anzuwenden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung

Jörg Vitelli, Präsident Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz

Mobil 079 487 29 78, vitelli@wbg-nordwestschweiz.ch